

# **Satzung des Vereins Willkommen im Hochland e.V.**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein trägt den Namen

"Willkommen im Hochland".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr der Gründung ist Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

## **2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Dresdner Hochland und angrenzenden Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch unterstützende und begleitende Hilfeleistung bei der Ankunft in Dresden und zur besseren Integration von neuen Bewohnern angestrebt. Dazu gehören auch Beratung, Betreuung, Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten, interkulturelle und sonstige Veranstaltungen.

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und diese unterstützt.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit vollständigem Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Im Falle der Ablehnung eines Antrages legt der Vorstand den Antrag auf Verlangen des Antragstellers zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung vor.

4.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit Zugang der Aufnahmeerklärung des Vorstands beim Antragsteller.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bereits bezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.
- 5.4 Über den Ausschluss beschließt unbeschadet der nachfolgenden Regelungen der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit den Stimmen sämtlicher Mitglieder.
- 5.5 Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied unter Darlegung der Gründe der Mitgliederversammlung einen Ausschließungsantrag vorlegen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit der Einladung zuzustellen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss.
- 5.6 Der Ausschluss wird sofort mit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Mitglied wirksam; im Falle von Ziff 5.5 Satz 1 hat die Anrufung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Ausschlusses nicht erstattet.

## **6. Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

## **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus
- einem Vorsitzenden
  - einem Schriftführer
  - einem Kassenwart
  - ggf. weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
- 8.3 Mitglied des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Stehen mehr als sieben Mitglieder zur Wahl und erreichen die einfache Mehrheit, sind von ihnen die sieben Kandidaten gewählt, die die sieben höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen. Führt die Gleichheit der letzthöchsten Stimmzahl dazu, dass mehr als sieben Mitglieder gewählt wären, findet unter den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.5 Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 8.6 Der Vorstand wählt unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Vorstandswahl bekanntzugeben.
- 8.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für Handlungen, die über das Maß hinausgehen, die der gewöhnliche Betrieb der Vereinstätigkeit erfordert, bedarf der Vorstand eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; das gilt auch für solche Geschäfte, für die diese Satzung in Ziff. 12.7 und 12.8 einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit verlangt.
- 8.8 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann zu seiner Beratung weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- 8.9 Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands – mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen; die Frist kann weiter

abgekürzt werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes unter Wahrung derselben Formen und Fristen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.

- 8.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.
- 8.11 Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und im Beschlussbuch des Vorstandes zu verwahren.
- 8.12 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins und der Zweckmäßigkeit Beschäftigte anzustellen.

## **9. Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz**

- 9.1 Bei Bedarf kann für die Ausübung von Vereinsämtern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- 9.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung nach Ziff. 9.1 trifft im Fall des Vorstandes die Mitgliederversammlung, im Übrigen trifft sie der Vorstand. Er hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.3 Für Aufwendungen, die Mitglieder im Interesse des Vereins haben, kann ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Erstattung gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw., die des Nachweises bedürfen.

## **10. Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied zur Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter bestellen.
- 10.3 Das Protokoll der Versammlung wird vom Schriftführer geführt; 9.2 S. 2 gilt entsprechend.

## **11. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands, durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei fernschriftlicher Einladung oder Einladung per E-Mail das Datum der Absendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) vom Vorstand schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Ergänzende Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern unverzüglich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ebenfalls schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## **12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 12.4 Die Vertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Abstimmung ist durch ein anderes Mitglied unter Vorlage schriftlicher Originalvollmacht zulässig; ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- 12.5 Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und die Grundlinien der Arbeit des Vereins.
- 12.7 Folgende Geschäfte beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen:
  - Aufnahme von Darlehen,
  - Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (insb. Dienst-, Arbeits-, Miet- oder Leasingverträge) mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr oder einer jährlichen Belastung von mehr als EUR 7000,00 im Einzelfall.
- 12.8 Folgende Geschäfte beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder:

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten,
  - Beteiligung an Gesellschaften,
- 12.9 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 12.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist nach Beendigung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben und im Protokollbuch des Vereins zu verwahren.

### **13. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, durch Einstellung der Nachricht in den Mitgliederbereich der Homepage des Vereins, schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail.

### **14. Satzungsänderung**

- 14.1 Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegeben gelten. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext sowie der bisherige Satzungstext der Einladung beigelegt waren.
- 14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **15. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 15.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder eine andere juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Flüchtlingshilfe.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.01.2015 beschlossen.